



## Auflagen und Bedingungen zum Wasserversorgungsanschluss

Die Anschlussleitungen sind im allgemeinen geradlinig mit Steigung zum Gebäude und rechtwinklig zur Grundstücksgrenze frostfrei (1,00 bis 1,50 m, Rohrdeckung) zu verlegen. **Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden, ihre Freilegung muss jederzeit hindernisfrei möglich sein.** Den genauen Anschluss- und Verlegetermin ist frühzeitig mit dem Wassermeister unter der Tel.-Nr. 07227 / 3005 abzustimmen.

Sollte die Trasse der Anschlussleitung durch bauliche Anlagen gleich welcher Art, auch zu einem späteren Zeitpunkt, überbaut werden, ist als Schutz der Anschlussleitung ein flexibles Leerrohr mit glatter Innenwandung in min. DN 125 mm in frühzeitiger Abstimmung mit dem zuständigen Wassermeister zu verlegen.

**Bei Gebäuden ohne Keller ist beim Wassermeister ein Einführungsbogen für die Wasserleitung zu besorgen.**

Der Abstand der Anschlussleitungen von Grundstücksentwässerungsanlagen sollte im Grundriss mindestens 1,0 m betragen. Zu anderen Versorgungsleitungen ist ein Abstand von min. 50 cm einzuhalten.

Die Hausanschlussleitung ist allseitig mit mindestens 20 cm Sand bzw. Feinkies 0/8 einzubetten. Die Verfüllung der Leitungsgräben darf erst nach Freigabe durch den Wassermeister erfolgen. Humus, Bauschutt, Müll, Schlacke und Steine dürfen beim Verfüllen des Rohrgrabens nicht verwendet werden. Für Schäden an der Anschlussleitung durch Fremdeinwirkung und unsachgemäße Verfüllung der Leitungsgräben haftet der Anschlussnehmer.

Für Leitungen welche durch Umfassungswände geführt werden, sind zur fachgerechten Abdichtung entsprechende Wanddurchführungen einzubauen.

Wasserzähler sind im inneren des Gebäudes, - möglichst nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand – waagrecht an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind, leicht abgelesen, überprüft und gegebenenfalls ausgewechselt werden können. Nach der Wassermetereinrichtung ist ein KFR-Ventil zur Verhinderung des Wasserrückflusses einzubauen

Vor Errichtung einer Eigenwassergewinnungsanlage, bzw. bei Nutzung von Regenwasser im häuslichen Bereich, hat der Anschlussnehmer einen entsprechenden Antrag zur Genehmigung bei der Gemeinde einzureichen.

Der Anlagenbetreiber hat durch geeignete Maßnahmen nach den Regeln der Technik sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine nachteiligen Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Eine Abnahme der Anlage durch den zuständigen Wassermeister ist frühzeitig vor Inbetriebnahme zu beantragen.

Während der Bauphase wird ein Bauwasserzähler eingebaut, der nach Fertigstellung der Installation durch den Wassermeister gegen den geeichten Hauswasserzähler ausgetauscht werden muss. Die Meldung an den Wassermeister muss durch den Bauherrn erfolgen.

Weitere Auflagen und Anweisungen bleiben im Einzelfall vorbehalten.